

Deutsch-Griechisches Jugendwerk

Austausch Förderung:

Checkliste für die Zentralstellen

(Version 3) 07.02.2024

Einleitung

Das Ziel der Förderung des DGJW ist die Jugendlichen aus Deutschland und Griechenland einander näher zu bringen. Diese Publikation soll die Mitarbeitenden der Zentralstellen in allen Aspekten der Bearbeitung der Anträge begleiten. Verbindliche Grundlage zur Bearbeitung von DGJW-Anträgen bleiben die Förderrichtlinien des DGJW. Diese Publikation dient der **Umsetzung der Förderrichtlinien** und der Erleichterung der Bearbeitung für die Mitarbeitenden der Zentralstellen. Sie ist in vier Hauptteile gegliedert.

Inhalt

1.	Was kann das DGJW fördern?	2
2.	Antragstellung	5
3.	Verwendungsnachweis	6
4.	Checkliste für die Bearbeitung der Einzelanträge für das DGJW	7

1. Was kann das DGJW fördern?

1.1 Jugendbegegnungen

Das DGJW kann ein Projekt fördern, wenn

- a) es Begegnungscharakter hat und das Programm gemeinsam mit dem Partner aus dem anderen Land vorbereitet wurde. Die Förderung umfasst nur die Teilnehmenden und Betreuer*innen, die am gemeinsamen Programm teilnehmen.
- b) an dem Projekt eine ausgewogene Zahl von Jugendlichen aus beiden Ländern teilnimmt.
- c) die Begegnung mindestens 5 und höchstens 30 Tage dauert.
- d) die Jugendlichen zwischen 12 und 29 Jahren alt sind.

Eine Förderung durch das DGJW ist nicht möglich, wenn für das Programm bereits Mittel aus dem Auswärtigen Amt oder dem BMFSFJ benutzt werden.

Das DGJW kann trilaterale Projekt in Deutschland und Griechenland fördern, aber keine multilateralen (mehr als drei Länder) Projekte fördern!

1.2 Fachprogramme

- a) Fachprogramme dienen der Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des deutsch-griechischen Jugendaustauschs.
- b) Gefördert werden Projekte mit einer Dauer von 4 bis zu 30 Tagen.
- c) Die Tagessätze entsprechen denen der Jugendbegegnungen.
- d) Die Inhalte sollten für den deutsch-griechischen Austausch von Bedeutung sein.

1.3 Kleinprojekte

Aktivitäten, die dem deutsch-griechischen Jugendaustausch in besonderer Weise dienen, können mit einem Zuschuss von höchstens 1000€ gefördert werden. Mindestens 10% der Gesamtausgaben sind aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Kriterien:

- a. Kleinprojekte beziehen sich auf dem Jugendaustausch und fördern die Begegnung der Jugendlichen aus Deutschland und Griechenland.
- b. Sie schaffen einen Mehrwert für die Organisation.
- c. Sie werben für die Idee des Jugendaustausches, sowohl durch die Wahl der Form als auch der Zielgruppe.
- d. Es wird vorausgesetzt, dass die Reichweite des Kleiprojekts über die Teilnehmer hinausgeht.
- e. Es ist unterschriebberechtigten Personen des Trägers untersagt Honorare zu erhalten, dies gilt auch für Teilnehmende des Projekts.
- f. Einzelne Programmpunkte, welche innerhalb einer Austauschmaßnahme stattfinden sollen, stellen kein Kleinprojekt dar.

1.4 Praktika und Hospitationen

Das DGJW kann freiwillige Praktika und Hospitationen fördern. Davon ausgenommen sind studentische Pflichtpraktika und Hospitationen, die der Erwerbstätigkeit dienen. Gemäß den DGJW-Förderrichtlinien

beträgt die maximale Dauer eines Praktikums oder einer Hospitation 30 Tage. Der Tagessatz für Hospitationen und Praktika beträgt 21€.

1.5 Förderung trilateraler Projekte mit Teilnehmenden aus Griechenland, Deutschland und Polen

Trilaterale Projekte mit Teilnehmenden aus Griechenland, Deutschland und Polen haben bei der Antragsstellung die folgende Absprache zwischen dem Deutsch-Griechischen Jugendwerk (DGJW) und dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW) zu berücksichtigen.

- Projekte, die in Deutschland oder in Polen stattfinden

Das DPJW fördert gemäß seiner Richtlinien Programm- und Reisekosten für trilaterale Projekte in Deutschland oder Polen. Der entsprechende Antrag kann vom deutschen und polnischen Träger gestellt werden, wobei der Gastgeber die Reisekostenförderung für die griechischen Teilnehmenden mit beantragen kann.

- Projekte, die in Griechenland stattfinden

Das DGJW fördert gemäß seiner Richtlinien Programm- und Reisekosten für trilaterale Projekte in Griechenland. Der entsprechende Antrag kann vom griechischen und deutschen Träger gestellt werden, wobei der Gastgeber die Reisekostenförderung für die polnischen Teilnehmenden mit beantragen kann.

- Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelungen von dieser Absprache müssen zugleich beim DGJW und DPJW beantragt werden.

1.6 Deutsch-griechische Tagungen als Fehlbedarfsfinanzierung

Das DGJW möchte den deutsch-griechischen Austausch fördern und weiterentwickeln. Deshalb bietet es seinen Zentralstellen an, deutsch-griechische Partnertagungen zu organisieren, um Ihre Mitgliederorganisationen über die Fördermöglichkeiten des DGJW zu informieren und mögliche griechischen Partner zu vermitteln. Das DGJW übernimmt bis zu 80% der Kosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Für alle Kostenpunkte über 500€ müssen dabei 3 Angebote eingeholt werden.

Bei derartigen Anträgen sind vorzulegen:

1. Projektbeschreibung und Begründung
2. das Programm des Austausches
3. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
4. Liste der Teilnehmer und Multiplikatoren aus Deutschland und Griechenland

1.7 Berechnung des Zuschusses

Übersicht der Festbeträge für 2024

Förderung der Programmkosten*	Bis zu
Unterbringung in Familien	20€
Unterbringung in Hostels, Hotels, Zeltlager	35€
Sprachmittler*innen	150€
Förderung der Reisekosten	0,12€/km
Zuschuss Vor- und Nachbereitung pro Projekt und pro Land	300€
Verwaltungskostenzuschuss für die Zentralstellen	100€
Praktika und Hospitationen	21€

Bemerkungen:

Bei Unterbringung von Fachkräften oder Jugendlichen in eigenem Wohnraum wird nur der Festbetrag Familie anerkannt, da den Trägern keine zusätzlichen Kosten für die Unterbringung entstehen. Die Zahl der Teilnehmenden soll ausgeglichen sein und bei Jugendbegegnungen mindestens 5 je Partnerland betragen. Der größte angemessene Unterschied beim Verhältnis der Teilnehmenden beträgt 3:2

Wohnortprinzip:

Solange die Teilnehmenden ihren Wohnort in Deutschland oder Griechenland sowie das Recht ins Ausland zu reisen haben, können sie gefördert werden.

Verhältnis Betreuende – Teilnehmende

Tendenziell zwei Betreuende pro Gruppe aus einem Land für die ersten 10 können anerkannt werden. Für alle weitere 10 kann ein*e zusätzliche*r Betreuende*r bezuschusst werden.

Betreuende bis 30 Jahre können als Teilnehmende abgerechnet werden.

Eine Förderung für alle weitere Betreuenden ist nur mit einer Begründung möglich (z.B. Projekte mit Teilnehmenden mit Behinderung)

Sprachanimation

In der Regel erkennen wir bis zu 150€ als Zuschuss pro Programmtag an. Das Honorar darf nicht bar ausgezahlt werden.

Berechnung der Höhe des Reisekostenzuschusses

Was den Fahrkostenzuschuss betrifft, erfolgt dieser als Kilometerpauschale auf der Grundlage der Entfernung zwischen Heimatort und dem Ort der Begegnung und wird nur für die **einfache Entfernung** gewährt. Ein Ausdruck der Wegstrecke ist dem Antrag beizufügen.

Gruppengröße

Aus unseren Förderrichtlinien ergeben sich keine konkreten Angaben bezüglich der maximalen Teilnehmeranzahl, diese sollte allerdings verhältnismäßig und je nach Projektart gerechtfertigt sein. Es liegt im Ermessen der Förderreferate eine überdurchschnittlich große Teilnehmeranzahl zu kürzen.

2. Antragstellung

2.1 Vergabe von Projektnummern.

Das DGJW vergibt für Anträge Projektnummern. Die Zentralstelle kann zusätzlich ihre eigene interne Nummerierung nutzen. Eine Liste mit den Projektnummern erhalten Sie mit der Bewilligung.

Neben dem Antragsformular sind noch die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Das vorläufige Programm
2. Einen Ausdruck der beantragten Reisedstrecke (z.B. Google Maps)

2.2 Bearbeitung von Einzelanträgen

Das DGJW überprüft, dass der griechische Antragstellende eine juristische Person ist. Sollte eine*r der beiden Antragstellenden keine juristische Person sein, muss das DGJW den Antrag ablehnen.

Wir akzeptieren gegenseitig die beim DGJW oder eine deutsche Zentralstelle eingereichten Unterschriften.

Um die gemeinsame Antragstellung der Träger zu erleichtern und die Wartezeit durch den Postweg zu reduzieren, besteht für die griechischen Träger die Möglichkeit der digitalen Beglaubigung ihres Dokuments im Rahmen des staatlichen Onlineportals, dadurch können die unterschreibungsberechtigten Personen der griechischen Träger, statt der eigenhändigen Unterschrift am Ende des Antrags, durch ein elektronisches Siegel beglaubigen. Durch dieses Verfahren können griechische Träger den gemeinsamen Antrag ausfüllen, elektronisch beglaubigen lassen und den Antrag auf elektronischem Weg an die deutschen Träger versenden. Achten Sie bitte darauf, dass der QR-Code in Papierform gut zu lesen ist. **Bitte achten Sie darauf, dass die Bestätigung der Angaben zum Projekt ausgefüllt werden und insgesamt acht Häkchen gesetzt werden, andererseits gilt der Antrag als nicht vollständig ausgefüllt.**

- a) Name und Adresse beider Partner
- b) Schriftliche Bestätigung- jeder Antrag ist mir eigenhändiger Unterschrift beider Partner zu versehen.
- c) Angabe zu den TN
- d) Das Programm
- e) Die beantragten Beträge.

Träger und Zentralstellen, die Projekte durchführen, ohne dass sie vor deren Beginn (fristgerecht) dem DGJW vollständige Einzelanträge eingereicht haben, führen diese Projekte ohne Fördergarantie durch.

Anträge, die nach der Frist für Sammelanträge bei den ZST eingehen, werden ebenfalls bearbeitet. Leiten Sie bitte diese Anträge vor Projektbeginn an das DGJW weiter, damit wir zur Förderfähigkeit Stellung nehmen.

2.3 Mitteilung über Ablehnung und Absagen

Das DGJW und die ZST informieren sich gegenseitig über abgelehnte Anträge sowie die Gründe dafür.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Anträge welche unvollständig abgeschickt werden, keine Berechtigung haben Fördermittel zu binden.

Nach der Bewilligung können ZST bis zu 80% der bewilligten Summe abrufen. Die 80% sind für jede einzelne Maßnahme zu berechnen. Die Zentralstellen sind verpflichtet, den DGJW-Richtlinien zu folgen und dürfen nicht mehr als 80% der bewilligten Summe an die Träger vor Projektbeginn auszahlen.

3. Verwendungsnachweis

Der Letztempfänger muss spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projekts seine Abrechnung bei der Zentralstelle vorlegen. Danach hat die Zentralstelle einen weiteren Monat Zeit, um den Verwendungsnachweis zu bearbeiten und an das DGJW zu senden. Projekte, die im ersten oder zweiten Quartal des Jahres stattfinden, müssen spätestens bis zum 30. September an das DGJW weitergeleitet werden. Projekte, die im Dezember stattfinden, müssen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abgerechnet werden.

Mit der Abrechnung kann die Zentralstelle formlos die restlichen 20% beantragen. Ein Mittelabruf ist dafür nicht erforderlich. Das DGJW überweist nach dem Abschluss des Projekts unaufgefordert den restlichen Zuschuss.

Die Zentralstellen, die mit mehreren Fördertöpfen arbeiten, versuchen eine Doppelförderung bei der Abrechnung zu vermeiden. Gefördert und abgerechnet werden können nur Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien, die für das Projekt angeschafft wurden. Der Wert der Verbrauchsmaterialien muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Personalkosten und Verwaltungskosten (wie Mieten, Stromrechnungen etc.) können nicht gefördert werden.

Welche Unterlagen müssen beim DGJW eingereicht werden:

1. das tatsächliche Programm
2. der ausgefüllte Prüfbogen
3. die TN-Liste mit den Unterschriften beider Gruppenleitenden
4. das Formblatt „Belegliste“
5. der Honorarvertrag und die Rechnung der*s Sprachmittler*in, aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass es sich um eine Leistung im Rahmen des Projektes handelt
6. Ein formloser Prüfvermerk der Bearbeiter*in mit Hinweisen auf die anerkannten Ausgaben der Maßnahme, den maximal möglichen Zuschuss und den tatsächlichen Zuschuss der Maßnahme, den ausgezahlten Vorschuss und den Restbetrag, die Anzahl der geförderten TN und anerkannten Projekttagen.

Einzelprojekte werden abgewickelt, wenn die von den ZST zugeschickten Unterlagen vollständig sind und das DGJW keine Fragen hat. Sollten Fragen bestehen, erfolgt die Festsetzung erst, wenn diese geklärt sind und oder Mängel behoben wurden. Um das Projekt bestehend aus zwei Partnern abzuwickeln, müssen die Verwendungsnachweise beider Partner das DGJW erreichen. Sie bekommen eine E-Mail, wenn das Projekt abgewickelt wird.

4. Checkliste für die Bearbeitung der Einzelanträge für das DGJW

Antragsberechtigung und Zuständigkeit	geprüft und ok
Antragstellende*r ist:	
- juristische Person (beide Partner!)	<input type="checkbox"/>
- erfüllt administrative Voraussetzung zur verwaltungsmäßigen Abwicklung	<input type="checkbox"/>
- in der Lage, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung des Projektes zu tragen	<input type="checkbox"/>
Formale Förderkriterien	
Es handelt sich um einen <u>außerschulischen</u> Jugendaustausch /Fachkräfteaustausch	<input type="checkbox"/>
Bei JB: die Jugendlichen sind 12 bis 29 Jahre alt	<input type="checkbox"/>
Bei FK: die TN sind Akteure der IJA (haupt-neben-ehrenamtlich) bzw. FK der Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>
Die Begegnung dauert mindestens 5 (FK = 4) und höchstens 30 Tage	<input type="checkbox"/>
Mindestteilnehmendenzahl soll bei JB 5 je Partnerland betragen und ausgeglichen sein	<input type="checkbox"/>
Anzahl der Betreuenden steht in angemessenem Verhältnis zu den TN	<input type="checkbox"/>
Das Projekt ist nicht multilateral (Förderung möglich: bi- und trilateral)	<input type="checkbox"/>
Dass Projekt ist weder kommerziell noch touristisch noch Baumaßnahme	<input type="checkbox"/>
Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Gesamtausgaben	<input type="checkbox"/>
Es handelt sich um ein anderes Format: Praktikum / Hospitation / Kleinaktivität	<input type="checkbox"/>
Inhaltliche Förderkriterien	
Projekt wurde gemeinsam von den Partnern geplant und eingereicht	<input type="checkbox"/>
Das Gegenseitigkeitsprinzip findet Berücksichtigung	<input type="checkbox"/>
Das Programm wird gemeinsam mit allen Partnergruppen durchgeführt	<input type="checkbox"/>
Die Jugendlichen sind an Vorbereitung und Gestaltung beteiligt	<input type="checkbox"/>
Eine Vor- und Nachbereitung der Begegnung findet statt	<input type="checkbox"/>
Qualifikation der Leiter/Begleiter wurde beschrieben und ist ausreichend	<input type="checkbox"/>

Vollständigkeit des Antrags / fristgerechter Eingang	
Unterschriften beider Partner sind vorhanden (Original liegt vor)	<input type="checkbox"/>
Die Angaben auf der Unterschriftenseite (Versicherung, Datenschutz ...) wurden bestätigt	<input type="checkbox"/>
Eine Programmplanung wurde vorgelegt	<input type="checkbox"/>
Angaben zur Unterkunft und gemeinsamen Durchführung liegen vor	<input type="checkbox"/>
Ausdruck des Routenplaners zur Entfernungsberechnung liegt vor	<input type="checkbox"/>
Antrag wurde fristgerecht (3 Monate vor Projektbeginn) eingereicht	<input type="checkbox"/>
Die Berechnung des Zuschusses ist richtig	<input type="checkbox"/>
Informationen über die pädagogische und International Erfahrung	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Gesamtbewertung:

- Die Zuwendung ist für die Durchführung der Maßnahme notwendig
- Die Höhe der Zuwendung ist angemessen
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert
- Die Förderung der Maßnahme wird befürwortet